

Textliche Festsetzungen:

1. Gemäß § 1 Abs. 4 der BauNVO wird das GE-Gebiet wie folgt gegliedert:
Nicht zugelassen sind die Betriebs- / Anlagearten in
GE (N1) der Abstandsklasse I bis IX
GE (N2) der Abstandsklasse I bis VIII
der Abstandsliste zum Rd. Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.7.1974 geändert durch Rd. Erl. vom 2.11.1977 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
Die auf diesem Plan abgedruckte Abstandsliste ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Ausnahmen - Zulässigkeiten von Anlagearten der nächsthöheren Abstandsklasse - von den Nutzungsbeschränkungen der Nr. 1 sind zulässig, wenn die Einhaltung der für die Umgebung vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte nachgewiesen wird.
3. In der „Grünfläche, Tennisanlage“ sind im Rahmen der Baugrenzen eingeschossige bauliche Anlagen, die sportlichen Zwecken dienen (Vereinsheim) und die erforderliche Kfz. - Stellplätze als Ausnahme zulässig.
4. Zu den Bergbauschächten sind Zufahrten für schwere Lkw's zwecks Kontroll- und Verfüllungsarbeiten auf Dauer sicherzustellen (Geh – und Fahrrecht).

Kennzeichnung:

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich früheren Untertagebergbaues. Innerhalb der Sicherheitszonen um die verfüllten Bergbauschächte und im Bereich der Erdtreppen ist eine Bebauung nur nach Abstimmung mit dem ehem. Bergbaubetreiber sowie dem Bergamt möglich.



Schächte nach Angaben des Bergbaues mit Sicherheitszonen.

Bei Bauvorhaben entlang der Straße „Weidkamp“ sind gem. § 9 Abs. 3 BBauG (a.F.) besondere bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrslärm erforderlich.